



# 1. FCS Fanclub Saar-Crocodiles

- Satzung -

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Clubfarben, Logo**

1. Der Fanclub führt den Namen „**1. FCS Fanclub Saar-Crocodiles**“
2. Der Fanclub hat seinen Sitz in Sulzbach/Saar.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.
4. Die Fanclubfarben sind blau, schwarz und gelb.
5. Das Logo des 1. FCS Fanclub Saar-Crocodiles ziert das Deckblatt dieser Satzung.

## **§ 2 Zweck des Fanclubs**

1. Der Fanclub hat die Aufgabe, die Interessen des 1. FC Saarbrücken e. V. und der Fangemeinschaft zu unterstützen und zu wahren. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 1.1. Die Unterstützung des Vereins bei Heim- und Auswärtsspielen durch Choreografien in Form von gesanglicher Unterstützung, Zaunfahne und weiteren Aktivitäten.
  - 1.2. Die Teilnahme an Fußballturnieren der Fanclubs und anderen sportlichen Wettkämpfen.
  - 1.3. Die Organisation von Fahrten zu den Auswärtsspielen des 1. FC Saarbrücken e. V. und die Betreuung der Mitfahrenden, insbesondere der Kinder, Jugendlichen und Behinderten.
  - 1.4. Den Aufbau, den Erhalt und die Pflege der Fankultur in Saarbrücken und anderswo.
  - 1.5. Die Distanzierung gegen jede Art von Rassismus oder die Diskriminierung von Minderheiten und jede Form von Gewalt bei Fußballveranstaltungen.
  - 1.6. Die Pflege der Kontakte zu den Fans und Fanclubs anderer Fußballvereine im In- und Ausland, außer zum FC 08 Homburg und dem 1. FC Kaiserslautern.
2. Der Fanclub ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot**

1. Mittel des Fanclubs, und etwaige Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs keinen Anteil am Fanclubvermögen.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
4. Der Fanclub erstattet die im Einzelfall durch Belege nachgewiesenen Auslagen. Die Körperschaft darf keine Personen durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Fanclubs kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Zweck des Fanclubs unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreters beibringen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft
2. Gegen eine etwaige Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in keine Berufung zu.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie dessen Zahlweise und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Geschäftsjahr.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Patenschaften, die von Spielern des 1. FC Saarbrücken e. V. übernommen werden, sind nicht automatisch mit einer Mitgliedschaft verbunden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - 1.1. Durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung.
  - 1.2. Durch Austritt.
  - 1.3. Durch Ausschluss.
  - 1.4. Durch Streichung in der Mitgliederliste.
2. Der Austritt aus dem Fanclub erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
  - 2.1. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
  - 2.2. In den darauffolgenden Jahren der Mitgliedschaft mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.
3. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Fanclubziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann kein Einspruch erhoben werden. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann auch erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als sechs Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.
4. Zur Zahlung, der im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Beitrags bleibt das ausgeschlossene Mitglied verpflichtet.
5. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, oder scheidet aus anderem Grund aus, so verbleibt der im Voraus gezahlte Beitrag dem Fanclub.

## **§ 6 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Versammlungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen und, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat, abzustimmen. Außerdem hat jedes volljährige Mitglied das Recht gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu zahlen. Die Mitglieder sind gehalten, Zweck und Aufgaben des Fanclubs tatkräftig zu unterstützen.
3. Mit seiner Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung an, insbesondere die nachfolgend genannten Verpflichtungen:
  - 3.1. Das Mitglied erklärt, dass es sich bei Aufenthalt im Stadion (Zuhause, wie auch Auswärts), sowie auf der An- und Abfahrt zum Stadion an die geltenden Regeln und gesetzlichen Bestimmungen hält.
  - 3.2. Das Mitglied hat sich in der Öffentlichkeit, insbesondere im Stadion, so zu verhalten, so dass dem Fanclub kein materieller oder immaterieller Schaden entsteht.
  - 3.3. Das Mitglied hat zwingend nach Eintritt in den Fanclub ebenso die Pflicht, die Mitgliedschaft beim 1. FC Saarbrücken e. V. zu erwerben. Dies muss spätestens mit dem Ablauf der sechs monatigen Probezeit erfolgen.
4. Der Fanclub sowie seine Mitglieder unterstützen in keiner Weise für Zuschauer, Spieler, Schiedsrichter oder Dritte gefährliche Handlungen, wie zum Beispiel das Abbrennen jedweder Pyro-Artikel im Stadion, soweit diese Handlungen rechtswidrig, d. h. verboten sind, und distanzieren sich hiervon, insbesondere auch von Aufrufen zu verbotenen Handlungen.
5. Es wurde von der Mitgliederversammlung bestimmt, drei Pflichtfahrten in der Saison für die erwachsenen Mitglieder einzuführen. Diese Pflichtfahrten werden nach endgültiger Zusammensetzung der jeweiligen Liga, vor Saisonbeginn, von den Mitgliedern auf einem Mitgliedertreffen festgelegt.
6. Von der Mitgliederversammlung wurde festgelegt, dass von den monatlich stattfinden Mitgliedertreffen, ein Treffen im Quartal eine Pflichtveranstaltung für die Erwachsenen Mitgliedern ist. Der Termin kann von den Mitgliedern frei gewählt werden.

## **§ 7 Organe des Fanclubs**

1. Organe des Fanclubs sind:
  - 1.1. Der Vorstand
  - 1.2. Die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Fanclubs im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - 1.1. Dem Vorsitzenden
  - 1.2. Den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.3. Dem Kassierer
2. Der Fanclub wird gerichtlich und außergerichtlich durch den **Geschäftsführer** (alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied) vertreten. Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder durch Beschluss die Vollmacht erteilen, die jeweiligen Vorstandsbeschlüsse nach außen zu erklären.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Fanclub endet auch das Amt als Vorstand.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende.

## § 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fanclubs zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Fancluborgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - 1.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - 1.2. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
  - 1.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
  - 1.4. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Fanclubmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - 2.1. die Wahl des Vorstandes;
  - 2.2. Entlastung des Vorstandes;
  - 2.3. Festsetzung der Höhe, Zahlweise und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und etwaiger Sonderbeiträge in der Beitragsordnung;
  - 2.4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Fanclubs.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 28 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden.
4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.
5. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
6. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### **§ 11 Ehrenmitgliedschaft**

1. Besonders verdiente Mitglieder des Fanclubs und Spieler des 1. FC Saarbrücken e. V. können durch Vorstandsbeschluss zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft ist kostenlos.
3. Ehrenmitglieder haben keinen Einfluss auf den Fanclub, insofern sie nicht zahlende Mitglieder sind.

### **§ 12 Gründung von Unterabteilungen**

1. Der Fanclub kann bei Bedarf Unterabteilungen gründen.

### **§ 13 Auflösung des Fanclubs**

1. Bei Auflösung des Fanclubs fällt das Vermögen des Fanclubs an den 1. FC Saarbrücken e. V., der es nur für Ausgaben im Bereich der Jugendarbeit verwenden darf. Dieses gilt nicht, wenn mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine andere gemeinnützige Verwendung beschlossen wird.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.07.2017 geändert.

Sabine Kulz  
1. Vorsitzende

Stefan Fegert  
2. Vorsitzender

Alexander Maag  
2. Vorsitzender

Andreas Kulz  
Kassierer